

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1886.

VII. Stück.

Ausgegeben und versendet am 7. August 1886.

7.

Gesetz vom 6. Juli 1886,

wirksam für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca,

womit eine Straßenpolizei-Ordnung für die öffentlichen nicht ärarischen Straßen
erlassen wird.

Ueber Antrag des Landtages Meiner gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca finde
Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Bestimmungen gegen Straßenbeschädigungen.

§ 1.

Jede absichtliche oder durch schuld bare Fahrlässigkeit verursachte Beschädigung der
Straße selbst oder dazu gehöriger Objecte, als Banquette, Parapetten, Stützmauern, Bö-
schungen oder sonstiger zum Schutze gegen Neigungen auf Straßen oder Brücken dienender
Vorrichtungen, Streifsteine, Trottoirs, Seitengräben, Durchlässe, Brücken, Wegweiser, War-
nungszeichen jeder Art, Ortschaftstafeln, Mauthschranken, Mauthhäuser und dazu gehöriger

Vorschrifts- und Taristafeln, auf den Straßen gepflanzter Alleeabäume und der betreffenden Baumpfähle u. s. w. wird, wofern sie nicht unter das allgemeine Strafgesetz fällt, als eine straßenpolizeiliche Uebertretung angesehen und nach § 19 dieses Gesetzes bestraft.

Der Schuldtragende hat außerdem den verursachten Schaden zu ersetzen, welcher vom Gemeindevorsteher nach Umständen unter Zuziehung von Sachverständigen, bestimmt wird und vom Schuldtragenden sogleich zu entrichten oder sicherzustellen ist.

§ 2.

Das Weiden von Vieh auf den Straßen und deren Zubehör, die Anbringung von Versperrungen und Ablagerung von Unrath auf denselben, das Berengen, Verschwenken derselben oder die Verhinderung des freien Abflusses des Wassers ist verboten.

Sämmtliche zur Beseitigung der betreffenden Uebelstände und Wiederherstellung in den vorigen Stand anerlaufenden Kosten fallen dem Schuldtragenden zur Last.

§ 3.

Wenn Felder geackert werden, die längs einer Straße liegen, ist das Wenden des Pfluges und der vor denselben gespannten Thiere auf der Straße nicht gestattet.

§ 4.

Das Schleifen von Bäumen, Baumstämmen, Pflügen oder anderer derlei Gegenstände auf den Straßen ist nicht gestattet, außer wenn die letzteren mit Schnee bedeckt sind.

§ 5.

Das schnelle Fahren über Brücken, welche nicht vollständig aus Mauerwerk construirt sind, ist untersagt.

§ 6.

Zur Hemmung der Wagenräder dürfen nur Radschuhe oder Bremsen gebraucht werden; die Verwendung der letzteren darf jedoch nicht derart sein, daß die Umdrehung der Räder ganz gehemmt wird.

Der Gebrauch von Ketten, sowie das Anbringen von Knütteln zwischen den Speichen zur Sperrung der Räder ist nicht gestattet, außer wenn die Straße vereist ist.

§ 7.

Der Radreif muß auf den Felgen mit abgefeilten Nägeln oder nicht vorspringenden Schrauben befestigt sein.

II. Bestimmungen für die Sicherheit des Verkehrs.

§ 8.

Die Freiheit des Verkehrs auf den Straßen muß sowohl bei Tag als bei Nacht gesichert sein.

Jedes Verkehrshinderniß ist auf Kosten des Schuldtragenden zu beseitigen.

§ 9.

Unbespannte Wägen dürfen auf der Fahrbahn nicht stehen gelassen werden. Wo dies in Folge eines Unfalles unausweichlich wird, ist für die erforderliche Aufsicht und bei Nacht auch für die Beleuchtung Sorge zu tragen.

Bei Wirthshäusern sind die Fuhrwerke abseits von der Fahrbahn aufzustellen und bei Nacht mit einer brennenden Laterne zu versehen.

Auch während der Fahrt sind die Wägen bei Nacht mit einer brennenden Laterne zu versehen.

§ 10.

Auf Straßen von einer Breite unter 6 Metern dürfen vor die Fuhrwerke neben einander nicht mehr als zwei Zugthiere gespannt werden.

§ 11.

Es ist nicht gestattet, daß ein einziger Fuhrmann zwei oder mehrere mit Zugthieren bespannte Wägen begleite, ebensowenig ist es erlaubt, die Straßen mit zwei oder mehreren aneinandergehängten Wägen zu befahren. Doch darf das Anhängen von Handwägen oder als Frachtgut bestimmter Wägen an einen Frachtwagen und ebenso das Zusammenhängen von zwei leeren Fracht- und leeren Wirthschaftswägen stattfinden.

Die Gemeindebehörden können weitere Ausnahmen dort, wo es die Ortsverhältnisse erheischen, für bestimmte Gattungen von Fuhrwerken bewilligen.

§ 12.

Die Breite der Ladung der Lastwägen darf 2.85 Meter nicht überschreiten, ausgenommen im Falle, daß es sich um Gegenstände handelt, welche sich nicht zerlegen lassen. In diesem Falle ist jedoch der Wagenlenker verpflichtet Vorsorge zu treffen, daß die Lenker der ihm entgegenkommenden Fuhrwerke rechtzeitig auf das Herannahen seines Wagens aufmerksam gemacht werden.

Die Sitze, mit welchen ein Wagen versehen ist, dürfen nicht über die Breite desselben oder der allfälligen Ladung hinausragen.

§ 13.

Die vor Schlitten gespannten Thiere müssen mit Schellen oder Glocken versehen sein.

§ 14.

In der Regel haben Fuhrwerke und Wägen, welche sich entgegen kommen, nach rechts auszuweichen.

Fuhrwerke und Wägen, welche vor anderen fahren, haben den nachfolgenden auf Verlangen zum Vorfahren links Raum zu geben.

§ 15.

Der Fuhrmann darf sein Fuhrwerk weder verlassen, noch auf demselben schlafen, solange die Zugthiere angespannt sind.

Eingespannte Zugthiere ohne Zügel müssen stets vom Wagenlenker seitwärts begleitet werden.

§ 16.

Das Schnalzen mit der Peitsche in bewohnten Orten, sowie bei der Begegnung von anderen Fuhrwerken oder von Viehtrieben ist verboten, desgleichen auch das Anzünden von Feuer, das Schießen mit Waffen und Abfeuern von Pöllern, das Aufstellen von Tanzböden auf den Straßen oder in solcher Nähe von denselben, daß sich die vorüberziehenden Pferde scheuen könnten.

§ 17.

Das Schottermateriale muß derart gehäuft werden, daß der freie Verkehr nicht gehemmt werde.

§ 18.

Es wird Sorge der betreffenden Gemeindevorsteher sein, den Verkehr von Viehheerden und nicht eingespannten Vierfüßlern auf den Wegen an besondere Vorschriften zu knüpfen.

III. Handhabung der Straßenpolizei und Strafbestimmungen.

§ 19.

Uebertretungen dieser Straßenpolizei-Ordnung werden, insoferne sie nicht unter das Strafgesetz fallen, mit Geldstrafen von 1 bis 10 Gulden, oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit Arrest von 6 bis 48 Stunden bestraft.

Die Geldstrafe ist sogleich zu entrichten oder sicherzustellen.

§ 20.

In den Fällen der §§ 6, 7, 9, 10, 11, 12, 13 ist die Fortsetzung der Fahrt in der vorschriftswidrigen Weise nur bis zum nächsten Orte gestattet, wo die Mittel vorhanden sind, um die Unzukömmlichkeit abzustellen.

§ 21.

Zur Handhabung der Straßenpolizei sind die Vorsteher der Ortsgemeinden für alle Straßen und Wege, welche die betreffenden Gebiete durchlaufen, berufen.

§ 22.

Der Gemeindevorsteher ist befugt, besondere straßenpolizeiliche Anordnungen zu erlassen, die örtlich oder zeitlich nothwendig werden sollten, wie z. B. das Verbot des Befahrens einer schadhaften Brücke mit Frachtwägen, deren Ladung ein bestimmtes Gewicht übersteigt. Beziehen sich solche Anordnungen auf andere, als Gemeindestraßen, so ist zu deren Erlassung der Gemeindevorsteher nur im Falle der äußersten Dringlichkeit und Unaufschieblichkeit befugt; er wird übrigens auch sofort behufs der weiteren Maßnahmen jene Behörde zu verständigen haben, welcher die Aufsicht über die betreffende Straße oder Brücke zusteht.

Die den Uebertretern dieser Anordnungen anzudrohenden Geldstrafen dürfen das im § 19 festgesetzte Ausmaß nicht übersteigen.

Beschwerden gegen diese Anordnungen haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 23.

Diejenigen, welche den Bestimmungen dieser Straßenpolizei-Ordnung und den vom Gemeindevorsteher getroffenen straßenpolizeilichen Verfügungen (§ 22) zuwiderhandeln, sind dem nächsten Gemeindeamte zum Behufe der Strafamtshandlung anzuzeigen oder allenfalls vorzuführen.

Nach summarischer Erhebung des Uebertretungsfalles mit den wesentlichen Umständen fällt und vollzieht der Gemeindevorsteher, auch wenn die Uebertretung in einer anderen Gemeinde begangen wurde, das Erkenntniß und stellt der Partei auf Verlangen eine Bescheinigung aus.

Beschwerden gegen Erkenntnisse des Gemeindevorstehers gehen an die politische Bezirksbehörde.

§ 24.

Mit der Beaufsichtigung und dem Schutze der Straßen (§ 1) und des Verkehrs auf denselben (§ 8) werden insbesondere die Organe der Straßenadministration, der Orts- und Flurenpolizei, sowie die k. k. Gendarmerie betraut.

Wer durch diese Organe wegen einer Straßenpolizei-Uebertretung angehalten wird, hat sich bedingungslos ihren Weisungen zu fügen.

Die Dienstorgane der Straßenadministration und der Orts- und Flurenpolizei haben bei der politischen Behörde einen Eid auf Erfüllung ihrer Dienstesobliegenheiten zu leisten. Sie haben im Dienste ein Abzeichen zu tragen, und sind in Ausübung ihres Dienstes den öffentlichen Sicherheitsorganen im Sinne des Reichsgesetzes vom 16. Juni 1872 Nr. 84 gleichgestellt.

§ 25.

Die Geldstrafen fließen in den Armenfond jener Gemeinde, in welcher das Straf-erkenntniß gefällt worden ist.

Schlußbestimmungen.

§ 26.

Für die Gemeindestraßen haben die vorstehenden Bestimmungen nur insoferne Geltung, als sie sich mit Rücksicht auf den Grundsatz nothwendig erweisen, daß die Gemeindestraßen in einer der Beschaffenheit der in den betreffenden Gemeinden gewöhnlich vorkommenden Fuhrwerke entsprechenden Art zu bauen und zu erhalten sind.

Die Gemeindevertretungen werden demnach ermächtigt, mit Rücksicht auf die Localverhältnisse für alle oder einige Gemeindestraßen, welche in den Gebieten der betreffenden Gemeinden liegen, mit Zustimmung des Landesauschusses, weitere Ausnahmen von dieser Straßenpolizei-Ordnung festzusetzen.

§ 27.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Straßenpolizei-Ordnung haben auch für den Verkehr auf ärarischen Straßen insoweit Anwendung zu finden, als hiedurch nicht eine Verpflichtung irgend einer Art dem Reichsstraßenärare auferlegt wird und als nicht zum Schutze der Reichsstraßen und für den Verkehr auf denselben abweichende Vorschriften bestehen oder erlassen werden.

Isch 1, am 6. Juli 1886.

Franz Joseph m. p.

Laaffe m. p.